



Michael Wilmsen

Rechtsanwalt

UNTERNEHMERKANZLEI
RECHT & STEUERN

Erich-Zeigner-Allee 69-73 . 04229 Leipzig
Tel. 0341 / 4774728 . Fax 0341 / 4772547 . E-Mail: kanzlei@ra-wilmsen.net

www.unternehmerkanzlei.net

Jan.2022 1/1

Unterstützungsleistungen an Kinder von der Steuer absetzen

Wenn Eltern für ihr Kind kein Kindergeld mehr erhalten, dies ist spätestens mit dem 25. Geburtstag des Kindes der Fall, kann die eventuell weiterhin notwendige finanzielle Unterstützung von der Einkommensteuer abgesetzt werden.

Dies regelt der § 33a des Einkommensteuergesetzes als „außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen“.

Da die Unterstützungsleistungen bis zu 9.984,00 € p.a. geltend gemacht werden können (Stand 2022), ist die dadurch erzielte Steuerersparnis meist höher als das ehemalige Kindergeld!

Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Unterstützungsleistungen sind:

1. Für das unterstützte Kind gibt es kein Kindergeld bzw. keinen Kinderfreibetrag
2. Das unterstützte Kind muss „bedürftig“ sein, das heißt, eigenes Einkommen (BaföG-Zuschüsse, Nebenjob, Stipendium...) von über 624,00 € p.a. verringert den o.g. Höchstbetrag.
3. Das unterstützte Kind darf kein eigenes Vermögen von mehr als 15.500,00 € besitzen.
4. Die Unterstützungsleistungen müssen glaubhaft gemacht werden (Überweisung, Schriftliche Bestätigung des Kindes)
5. Unterstützungsleistungen werden nur bis zur „Opfergrenze“ der Eltern anerkannt. Bei einem Nettoeinkommen von z.B. 40.000,00 € beträgt diese 20.000,00 €.

Lebt das Kind noch bei den Eltern, ist ein Nachweis der Unterstützungsleistungen und Ermittlung der „Opfergrenze“ nicht erforderlich. Hier geht das Finanzamt davon aus, dass der Betrag von 9.984,00 € durch Gewährung von Unterkunft und Lebenshaltungskosten geleistet wird.

Eine Kürzung der Unterstützungsleistungen durch eine „zumutbare Belastung“ wie bei anderen außergewöhnlichen Belastungen, z.B. bei Krankheitskosten, kommt hier nicht zum Tragen.

Wichtig: Die obengenannten Steuersparmöglichkeiten gelten auch für Unterhaltszahlungen an andere Unterhaltsberechtigte (z.B. Eltern)

Gerne können wir Ihre Steuerersparnis durch die Unterstützungsleistungen vorab ermitteln. Bitte setzen Sie sich mit uns per mail (g.domes@ra-wilmsen.net) oder telefonisch in Verbindung.